

Haushaltssatzung der Stadt Kappeln für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2017** wird

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 19.198.700 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 18.700.600 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 498.100 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 17.760.900 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeiten auf | 17.302.200 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | |
| | und der Finanzierungstätigkeit auf | 813.800 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | |
| | und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.239.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 400.000 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.500.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesene Stellen auf | 79,2 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesem Fall als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 zu berichten.

Kappeln, 2016

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

Traulsen